

Förderverein im Golf

im Umfeld nicht gemeinnütziger Golfclubs

Grundsätze

Gemeinnützige Fördervereine (mit Zuwendungsbescheinigung) sind praktisch nur für die Jugendarbeit möglich.

Fördervereine dürfen Leistungen entweder nur an andere gemeinnützige Vereine oder direkt für die jugendlichen Spieler erbringen. Darüber hinaus müssen vereinbarte Spenden spätestens im Folgejahr für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen und auf die tatsächliche Geschäftsführung kommt es an:

- a) direkte Förderung;
- b) Rechnungslegung;
- c) Belegnachweise.

Ratschläge und was zu beachten ist

1. Der Förderverein kann grundsätzlich nur die Jugendlichen fördern. Eine direkte Förderung von Jugendlichen ist nur unter den Voraussetzungen von § 53 AO möglich (Fördermittel). Eine Förderung nicht gemeinnütziger Golfclubs ist ausgeschlossen.
2. Gefördert werden können Jugendliche bis 18 Jahre und/oder bis 27 Jahre, soweit in Berufsausbildung.
3. Bei jeder Maßnahme sind die Geburtsdaten, Anschriften, Heimatclub der Jugendlichen zu erfassen.
4. Gefördert werden kann u. a.
 - a) das Training;
 - b) die Turnierteilnahme;
 - c) die Entsendung zu vorgabenwirksamen Verbandsturnieren;
 - d) die Entsendung zu offenen, vorgabenwirksamen Turnieren;
 - e) Ausrüstungsgegenstände.
5. Gefördert werden kann und sollte auch der Schulsport.
6. Kostenerstattungen an den Jugendlichen sind nachzuweisen, jeweils mit Angabe der Jugendlichen lt. Ziffer 2 und 3:

- a) Pro-Rechnungen für die Jugendstunden;
 - b) Startgelder, Greenfee;
 - c) Fahrtkosten: Fahrkarten der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei eigenem PKW die steuerlich zulässigen Kilometergeld-Pauschalen (EUR -,30 je km);
 - d) Tagesspesen - die steuerlich zulässigen Pauschalen (Jugendliche unter 18 Jahre 2/3 davon):
 - 24 Std. EUR 24,
 - 14 - 24 Std. EUR 12,
 - 8 - 14 Std. EUR 6;
 - e) sonstige Belege
7. Vermeiden sollte man die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Nutzungsrechten, die im Übrigen nur für Minderbemittelte in den Grenzen des § 53 AO möglich wäre
8. Sehr zu empfehlen ist, daß Jugendliche nicht nur eines Clubs gefördert werden, sondern auch andere, insbesondere solche, die keinem Club angehören.
9. Die Organe des Clubs und des Fördervereins sollen nicht identisch sein (keine Personalunion), das schließt nicht aus, daß Clubvorstände neben anderen Fördervereinsvorständen im Vorstand des Fördervereins sind.
10. Die Mitgliederzahl des Fördervereins sollte klein gehalten werden (praktische Arbeit ermöglichen).
11. Die Mitglieder des Fördervereins müssen auch Mitgliedsbeiträge (ohne Spendenbescheinigung) zahlen (z. B. EUR 10 p. a. zur Deckung der Verwaltungskosten).
12. Man sollte nie von der Förderung der Jugendarbeit im Golfclub oder des Golfclubs sprechen, sondern nur von der Förderung der Jugendlichen.
13. Die Förderung durch mehrere Golfclubs in einem Förderverein bündeln.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.

